

# Inklusive Schule

## Exklusive Legasthenie und Dyskalkulie?

# Lernen

- **Anlagen zum Lernen sind neurokognitiv bedingt**
- **angeborener start-up Mechanismus ermöglicht Lernen**

**start-up Lesen und Schreiben  
(Wissen um die lautliche Struktur der Sprache)**

**Phonologische Bewusstheit**

**start-up Rechnen**

**Basale Zahlenverarbeitung**

**Legasthenie / Dyskalkulie = start-up defekt!**  
**Betroffen: ca 5% der Bevölkerung**

# Differenzierung

## Schwäche (PR 15-10)

**Mangelnde Gelegenheiten zum Erlernen schulischer Fertigkeiten**

- Start-up wird nicht aktiviert



**LRS / RS =  
gute Fördermöglichkeit**

## Störung (PR unter 10)

**Entwicklungsbiologische bedingte  
zentralnervöse Störung**

- Startermechanismus ist defekt



**Legasthenie / Dyskalkulie =  
Lernen nur über Kompensation möglich**

# **Definition nach ICD 10 F81.-**

Nach den Leitlinien der deutschen Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie

- **Entwicklungsstörungen schulischer Fertigkeiten beim Erlernen von Lesen, Schreiben, Rechtschreiben oder Rechnen**
- **umschriebene (isolierte, neurokognitive Defizite) in der Informationsverarbeitung**
- **Normale bis gut durchschnittliche Intelligenz**
- **Auftreten trotz guter familiärer und schulischer Lernanregungen**
- **Entwicklungsstörungen lassen sich auch durch vermehrte Hilfen nicht immer überwinden**

# Beurteilung der Störung

- **Störungsbilder, die trotz ausreichender und intensiver Förderung bis ins Erwachsenenalter erhalten bleiben**
- **Nach Artikel 3 des Grundgesetzes eine Behinderung**
- **Nach den Leitlinien der UN Behindertenrechtskommission müssen Barrierefreiheit und Schutzmaßnahmen gewährleistet sein**
- **Nach der KMK Empfehlung von 2007 stellen Schutzmaßnahmen (Abschlussprüfungen) eine Privilegierung dar**

# Begriffsdefinition Behinderung

## Aktuelle sozialrechtliche Definition

[http://de.wikipedia.org/wiki/Behinderung\\_\(Sozialrecht\)](http://de.wikipedia.org/wiki/Behinderung_(Sozialrecht))

- **Sozialgesetzbuch IX (dort: § 2 Abs. 1):**

**Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.**

- **Um als Mensch mit Behinderung anerkannt zu werden, ist ein Ausweis vom Versorgungsamt erforderlich (§ 69 SGB IX).**
  - Einschränkung der geistigen Leistungsfähigkeit im Schul- und Jugendalter

## Kognitive Teilleistungsschwächen

[z. B. Lese-Rechtschreib-Schwäche (Legasthenie), isolierte Rechenstörung]

- leicht, ohne wesentliche Beeinträchtigung der Schulleistungen 0 - 10 GdB
- sonst – auch unter Berücksichtigung von Konzentrations- und Aufmerksamkeitsstörungen bis zum Ausgleich 20 - 40
- bei besonders schwerer Ausprägung (selten) 50

[http://landingpages.wolterskluwer.de/media/landingpages/schwerbehindertenvver/gdb\\_mde\\_tabelle.pdf](http://landingpages.wolterskluwer.de/media/landingpages/schwerbehindertenvver/gdb_mde_tabelle.pdf)

# Begriffsdefinition Behinderung

## Inklusive Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Schulen

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 20.10.2011)

1.2 Nach dem Verständnis der Behindertenrechtskonvention gehören zu den Menschen mit Behinderungen Kinder und Jugendliche, die langfristige körperliche, seelische, geistige Beeinträchtigungen oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können. Insofern ist der Behindertenbegriff der Konvention ein offener, an der Teilhabe orientierter Begriff. **Er umfasst für den schulischen Bereich Kinder und Jugendliche mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen ohne sonderpädagogischen Förderbedarf ebenso wie Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf.** Ziel ist, eine individuell angepasste Förderung oder Unterstützung zu entwickeln. Die individuellen Förder- und Unterstützungsmöglichkeiten umfassen bauliche und **sächliche Barrierefreiheit, Assistenz und pädagogische Maßnahmen wie z. B. Nachteilsausgleich** und sonderpädagogische Förderung. In diesem Sinne geht die vorliegende Empfehlung von Kindern und Jugendlichen aus, die zur schulischen Teilhabe Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote benötigen.

# Was folgt daraus für die Schule

## **Diagnostik**

- ✓ **Schulische Diagnostik** - auf der Grundlage der Schulverordnungen/ Erlasse
- ✓ **Medizinische Diagnostik** - nach ICD 10 F81.1-3

## **Schulisches Recht**

- Unterschiedliche Länderregelungen

## **Nachteilsausgleich / Schutzmaßnahmen**

- ✓ **Abbau von Barrieren, die das Lernen behindern**
- ✓ **Aussetzung der Rechtschreibnote in allen Fächern**

## **Förderung und Differenzierung / Inklusion**



# Inklusion

## Offener Begriff für Schüler

- mit sonderpädagogischem Förderbedarf
- ohne sonderpädagogischem Förderbedarf

- ✓ Ist seit März 2009 in der Bundesrepublik Deutschland ein gesetzlich einklagbares Recht für Menschen mit Behinderung
  - verabschiedet 2006 von der UN Behindertenkonvention
- ✓ Die rechtliche Umsetzung bedeutet Veränderungen im schulischen System -  
bedeutet Barrierefreiheit
  - in der Zugänglichkeit der Lernorte
  - in der Eignung der Lehr-und Lernmedien
  - in der Anpassung der Unterrichtsmaterialien
- ✓ Das Ablehnen der Inklusion bedeutet Diskriminierung

# Integration

- ✓ **Gemeinsames Lernen von Kindern mit und ohne Behinderung**
- ✓ **Kinder mit Behinderung müssen sich dem Unterricht anpassen**
- ✓ **Der Unterricht wird nicht verändert**
- ✓ **Eventuell mit fachlicher Unterstützung nur auf das einzelne Kind bezogen**

# Inklusion

- ✓ **Gemeinsames Lernen von Kindern mit und ohne Behinderung**
- ✓ **Kinder mit Behinderungen werden differenziert unterrichtet**
- ✓ **Der Unterricht muss sich dem einzelnen Kind anpassen**
- ✓ **Fachliche Unterstützung in der Gruppen- und Einzelarbeit**

# Voraussetzung für eine gute Inklusion

## Anpassen des Unterrichts

- ✓ Alle Kinder arbeiten am gleichen Thema
- ✓ Jedes Kind arbeitet auf seinem Niveau (Differenzierung),  
wird individuell unterstützt
- ✓ Einsatz von unterschiedlichen Arbeitsmaterialien, Nachteilsausgleich
- ✓ Arbeit im Team
- ✓ Kein Frontalunterricht

# Voraussetzung für eine gute Inklusion

## Förderplanung

- ✓ Das Team erarbeitet gemeinsam einen Förderplan
- ✓ Eltern und Schüler werden mit einbezogen
- ✓ Das Ziel muss erreichbar sein
- ✓ Der Förderplan wird regelmäßig der Lernentwicklung angepasst
- ✓ Regelmäßiger Austausch mit allen Beteiligten

# Voraussetzung für eine gute Inklusion

## Akzeptanz entwickeln

- ✓ Nachdenken über Normalität und Verschiedenheit
- ✓ Keine Wertungen von Behinderungen
- ✓ Ängste der Lehrer, anderen Eltern und Mitschülern ernst nehmen
- ✓ Durch Gespräche bei Elternabenden, in den Klassen  
unverständliche Situationen erklären
- ✓ Verantwortung übernehmen für ein gemeinsames Leben und Lernen

# Resümee

- **Inklusion bietet die Möglichkeit, auch bei Legasthenie / Dyskalkulie den Schulverordnungen entsprechend zu differenzieren, Nachteilsausgleiche (barrierefreies Lernen nach Art. 24 UN Konvention) zu gewähren und Schutzmaßnahmen durchzusetzen.**
- **Bei den schulischen Abschlussprüfungen wird dieses Recht den Schülern verwehrt.**
- **Bei den beruflichen Abschlüssen können Prüflinge nach den Empfehlungen des BIBB Prüfungen mit allen Formen des Nachteilsausgleichs ablegen.**

So erreichen Sie uns



Bundesverband  
Legasthenie und Dyskalkulie e.V.  
c/o EZB Bonn  
Postfach 201338  
53143 Bonn

T 02761-66 00 41  
F 02761-60 692 30

[beratung@bvl-legasthenie.de](mailto:beratung@bvl-legasthenie.de)  
[www.bvl-legasthenie.de](http://www.bvl-legasthenie.de)

Ihr Ansprechpartner:  
Christel Hanke  
Dambockstr. 72  
13503 Berlin

T 030 - 62 20 46 30

[hanke@bvl-legasthenie.de](mailto:hanke@bvl-legasthenie.de)  
[www.bvl-legasthenie.de](http://www.bvl-legasthenie.de)